

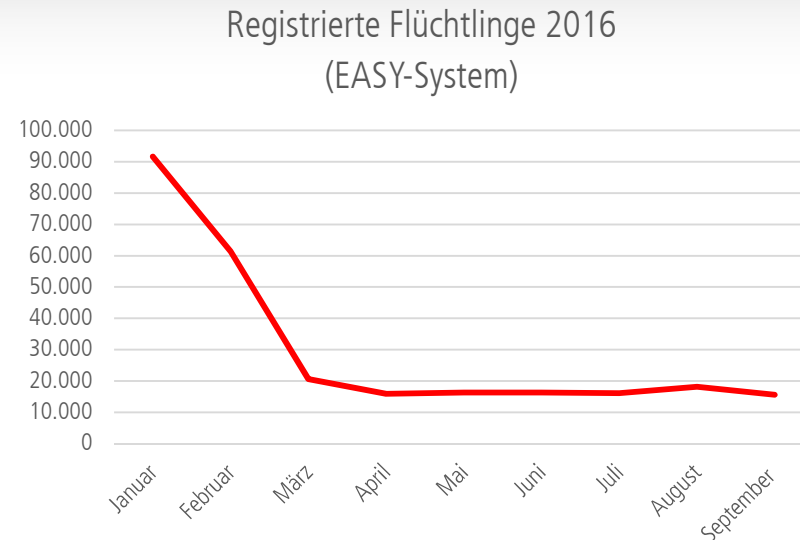
Zugang zu Ausbildung

DGB-Tag der Berufsausbildung 3./4. November 2016
Workshop: Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung für Geflüchtete

1.		Flüchtlinge in Deutschland
2.		Humanitärer Aufenthalt – Überblick
	2.1.	Humanitärer Aufenthalt – anerkannte Flüchtlinge
	2.2.	Humanitärer Aufenthalt – Asylsuchende
	2.3.	Humanitärer Aufenthalt – Duldung
3.		Rechtlicher Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung
	3.1.	Arbeits- und Ausbildungsverbote
	3.2.	Unbeschränkter Zugang
	3.3.	Zugang nur mit Erlaubnis
4.		Hindernisse für die Aufnahme einer Berufsausbildung
5.		Literatur

1. Flüchtlinge in Deutschland (1)

- 2015:
890.000 Geflüchtete im EASY-System registriert
- 2016 (Jan. bis Sept.):
272.000 Geflüchtete registriert.



Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Die Asylbegehrenden werden damit zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländern (gemäß § 45 AsylVfG) verteilt. Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des sogenannten "Königsteiner Schlüssels" (BAMF).

1. Flüchtlinge in Deutschland (2)

Die meisten Geflüchteten kommen aus Kriegs- und Bürgerkriegsländern.

Asylerstanträge 2015			Asylerstanträge (Jan – Sept. 2016)		
1.	Syrien	158.657	1.	Syrien	249.166
2.	Albanien	53.805	2.	Afghanistan	115.342
3.	Kosovo	33.427	3.	Irak	88.275
4.	Afghanistan	31.382	4.	Iran	22.851
5.	Irak	29.945	5.	Pakistan	13.314
6.	Serbien	16.700	6.	Eritrea	13.314
7.	Eritrea	10.876	7.	Albanien	12.800
Alle HKL:		441.899	Alle HKL:		643.211

1. Flüchtlinge in Deutschland (3)

Die meisten Asylanträge werden positiv entschieden.

Entscheidungen über Asylerstanträge (Januar - September 2016)										
	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art. 16a		Internationaler Schutz § 3 Abs. 1 AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylG		Abschiebeverbot § 60 AufenthG		
		Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	
Syrien	218.981	504	0,2	140.033	63,9	74.252	44,9	364	0,2	
Irak	35.865	180	0,5	21.275	59,3	4.532	12,6	183	0,5	
Afghanistan	25.059	65	0,3	5.228	20,9	2.135	8,5	4.378	17,5	
Iran	4.171	268	6,4	1.830	43,9	94	2,3	30	0,7	
Albanien	29.772	1	0,0	8	0,0	57	0,2	49	0,2	
Pakistan	4.839	6	0,1	147	3,0	10	0,2	43	0,9	
Eritrea	15.414	83	0,6	12.880	83,6	1.577	10,2	36	0,2	
Russ. Föderation	5.831	9	0,2	142	2,4	42	0,7	65	1,1	
Nigeria	1.642	4	0,2	41	2,5	14	0,9	75	4,6	
Gesamt alle HKL	435.049	1.319	0,3	193.046	44,4	88.790	20,4	6.754	1,6	

1. Flüchtlinge in Deutschland (4)

Altersstruktur / Vorbildung

- Knapp 30 % (ca. 130.000) der Asylbeantragstellerinnen des Jahres 2015 waren zwischen 15 und 24 Jahre alt. Der Anteil der weiblichen Antragstellerinnen lag in dieser Altersgruppe bei rund 20 % (BAMF).

➤ Schulbesuch von erwachsenen 2015 registrierten Asylsuchenden

Höhere Bildung	Gymnasium, Fachhochschule etc.	36 %
Mittlere Bildung	vergleichbar Haupt- oder Realschule	26 %
Grundbildung	Grundschule (ca. 4 Jahre)	23 %
Kein Schulbesuch		8 %
Keine Angabe		7 %

Quelle: IAB. Aktuelle Berichte 6/2016

2. Humanitärer Aufenthalt

Humanitärer Aufenthalt:

Begriff aus dem Aufenthaltsrecht: Gemeint sind befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnisse, die aufgrund internationaler oder europäischer Verpflichtungen (Genfer Flüchtlingskonvention, EU-Richtlinien zur Flüchtlingspolitik oder zum Familiennachzug) des Grundgesetzes (z. B. Art. 16a) oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Aufnahme Menschenhandelsopfer) aufgenommen werden.

Besondere Gruppen:

Asylsuchende (Aufenthaltsgestattung)

Geduldete (keine Aufenthaltserlaubnis)

2.1. Humanitärer Aufenthalt - Anerkannte Flüchtlinge

Status	Rechts- grundlage	Schutzgründe
Asylberechtigte	Art. 16a GG	Individuelle Verfolgung oder begründete Furcht vor Verfolgung durch den Staat. Einreise nicht über einen EU-Staat oder sicheren Drittstaat
Internationaler Schutz	§ 3 Abs. 1 AsylG	Individuell begründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen, die in der Genfer Flüchtlingskonvention genannt sind.
Subsidiärer Schutz	§ 4 Abs. 1 AsylG	Leben oder Unversehrtheit im Herkunftsland z.B. wegen Bürgerkrieg gefährdet ist oder der Herkunftsstaat keinen Schutz vor unmenschlicher Behandlung bietet.
Rechtlicher Abschiebeschutz	§ 60 AufenthG	Zum Beispiel, wenn Leben im Herkunftsland bedroht ist.

2.2. Humanitärer Aufenthalt - Flüchtlinge im Asylverfahren

Asylsuchende erhalten eine **Aufenthaltsgestattung** für die Dauer des laufenden Asylverfahrens.

Sonderregelungen	Herkunftsländer
Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive	Asylsuchende, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen oder bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht. Dazu gehören aktuell: Syrien, Irak, Iran, Eritrea.
Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern	EU-Mitgliedstaaten, Schweiz, Norwegen, Lichtenstein, Island sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien
Asylsuchende sonstige	

2.3. Humanitärer Aufenthalt - Duldung

- Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich die vorübergehende Aussetzung einer Abschiebung. Sie kann mehrfach verlängert werden, wenn die Abschiebehindernisse fortbestehen.
- Eine Duldung wird in der Regel nur für wenige Wochen oder Monate erteilt und kann jeder Zeit bei Wegfall der Abschiebehindernisse aufgehoben werden.
- Langjährig Geduldeten kann unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Lebensunterhaltssicherung, Straffreiheit, abgeschlossene Berufsausbildung) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

3. Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung

- Das Aufenthaltsrecht (AufenthG, AsylG) bestimmt, wer eine Berufsbildung im Dualen System oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen darf und wer nicht.
- Das Aufenthaltsrecht bestimmt die Voraussetzungen und Bedingungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder Beschäftigung.
- Entscheidend ist der jeweilige Aufenthaltsstatus bzw. ob ein Aufenthalt erlaubt ist.

3.1. Ausbildungs- und Arbeitsverbote



Gruppe	Grund	Dauer
Asylbewerber	Neueinreisende	1 bis 3. Monat nach der Einreise
	Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung	Bis zu 6 Monaten
	aus „sicheren“ Herkunftsländern (wenn der Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde)	Dauer des Asylverfahrens
Geduldete	aus „sicheren“ Herkunftsländern (wenn der Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde)	Generell

Für Asylbewerber und Geduldete gilt: Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist nicht erlaubt.

3.2. Unbeschränkter Zugang

Gleichrangiger und unbeschränkter Zugang zur Berufsausbildung und zur Beschäftigung:

- Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis als
 - Asylberechtigte
 - Flüchtlinge mit internationalem Schutzstatus
 - Flüchtlinge mit subsidiärem Schutzstatus

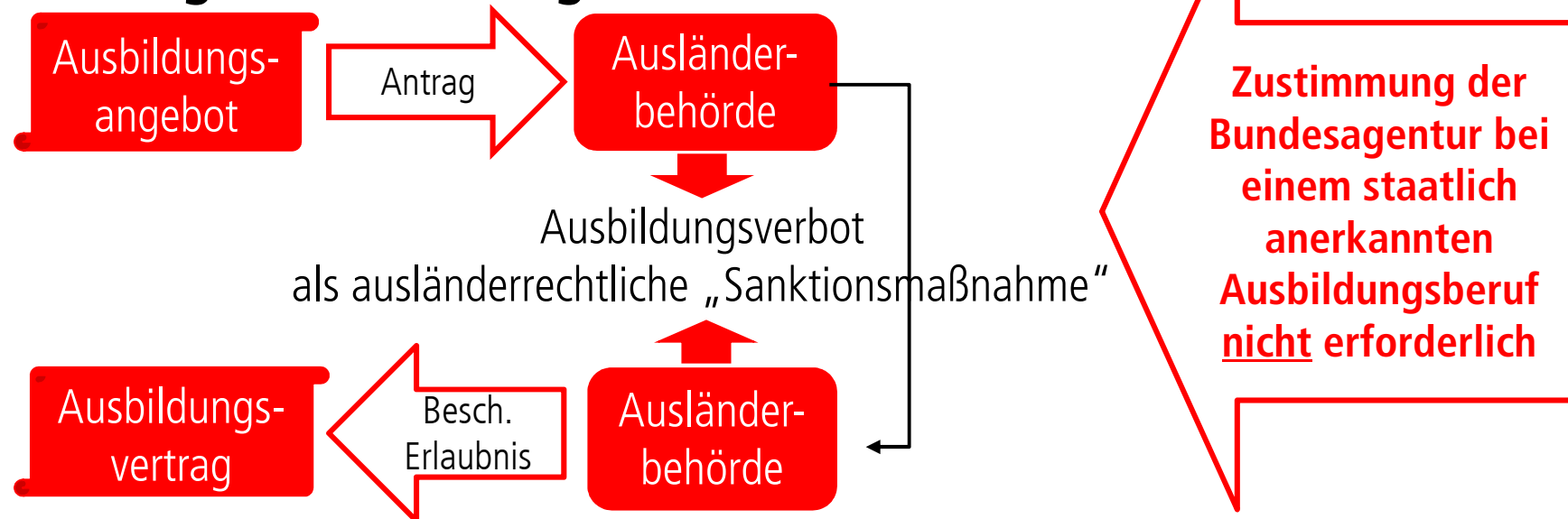
- Flüchtlinge mit einer Niederlassungserlaubnis (Daueraufenthalt)

- Familienangehörige von Flüchtlingen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis

3.3. Zugang nur mit Erlaubnis (1)

Asylsuchende benötigen zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder Beschäftigung eine Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde. Gleiches gilt für Geduldete.

Der Weg zur Ausbildungserlaubnis!



Zugang zu Beschäftigung nur mit Zustimmung der BA.
In 23 Agenturbezirken nach Vorrangprüfung

3.3. Zugang nur mit Erlaubnis (2)

Sonderregelungen für Berufsausbildung von Geduldeten!

Eine Duldung darf aus persönlichen oder humanitären Gründen erteilt werden. Dazu gehört auch die Aufnahme einer Berufsausbildung. Bisher konnte eine Duldung für eine Berufsausbildung für ein Jahr erteilt und verlängert werden, wenn die Person das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Seit August 2016:

Voraussetzungen:

- Unabhängig vom Lebensalter

Dauer:

- regelmäßige Dauer einer Berufsausbildung

Folgen eines Abbruchs (z. B. Probezeit):

- Erlöschen der Duldung, einmalige Duldung für 6 Monate zur Suche nach einem neuen Ausbildungsbetrieb.

Ausgeschlossen:

- Geduldete aus sicheren Herkunftsländern
- Bevorstehende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Sanktion bei nicht unverzüglicher Meldung des Ausbildungsbetriebes:
Bußgeld (bis zu 30.000 €)

3.3. Zugang nur mit Erlaubnis (3)

Regelungen für den Zugang zu Praktika von Asylsuchenden und Geduldeten

	Erlaubnis ABH	Zustimmung Arbeitsagentur	
		Beschäftigungsbedingungen	Vorrangprüfung
Schulpraktika	Nein	Nein	
Praktikum im Rahmen einer schulischen Berufsausbildung	Ja	Nein	
Einstiegsqualifizierung	Ja	Nein	
Praktikum im Rahmen einer berufsvorbereitenden Maßnahme	Ja	Nein	
Sonstige Praktika (3. bis 15. Aufenthaltsmonat)	Ja	Ja	Nur in 23 Agenturbezirken
Sonstige Praktika (ab 16. Aufenthaltsmonat)	Ja	Ja	Nein

4. Hindernisse für die Aufnahme einer Berufsausbildung

Aufenthaltsrechtliche Hindernisse

- Zugang zu Ausbildung entsprechend Aufenthaltstitel
- Wohnsitzauflagen
- Unterschiedlicher Zugang zu Förderinstrumenten entsprechend des Aufenthaltstitels

Persönliche Hindernisse

- Mangelnde Sprachkenntnisse
- Schulische Vorbildung
- Unkenntnis über Stellenwert der beruflichen Ausbildung im Dualen System

5. Literatur

- Mona Granato u. a.: Wege zur Integration von jungen Geflüchteten in die berufliche Bildung – Stärken der dualen Berufsausbildung in Deutschland nutzen (Juni 2016).
- Brücker u. a.: Warum sie kommen, was sie mitbringen und welche Erfahrungen sie machen (IAB-Kurzbericht 15/2016).
- DGB-Bundesvorstand: Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen (MIA-Information, November 2015).
- DGB-Bundesvorstand: Angebote, Verpflichtungen und Sanktionen: Das Integrationsgesetz des Bundes (MIA-Information, August 2016).
- Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung (www.ggua.de).